

romanische Worte im ersten bis 788 reichenden Theil der Annalen, über Bekanntschaft des Autors mit der Rechts- und Urkundensprache, über Benutzung von Actenstücken (namentlich über das Verfahren gegen Tassilo), über die Aufzeichnung vorher angesagter und nachher nicht immer eingehaltener Weihnachts- und Osterfeiern des Königs (M. ist hier, anscheinend ohne meine Ausführungen in den Jahrb. Konrads II. Bd. II, 426 ff. zu kennen, auf denselben Gedanken gekommen, den ich dort für das 11. Jahrh. eingehender verfolgt habe), über die Benutzung von Itineraraufzeichnungen des Königs durch den Annalisten u. s. w.

20. Die SS. XV, 2, 1269 ff. von Sauerland herausgegebenen Weißenotizen von St. Maximin hat Pfarrer Nick, dem diese Ausgabe noch nicht bekannt sein konnte, aber auch diejenige Delisles in der Bibl. de l'école des chartes 1884 S. 578 ff. unbekannt geblieben ist, aus einer ehemals Maximiner Handschrift angeblich saec. XI, offenbar derselben, welche auch Wilthem und Novillan neben dem jetzt Pariser Codex benutzt haben, in den Studien und Mittheilungen aus dem Benedictinerorden X, 82 ff. veröffentlicht, leider ohne anzugeben, wo die Handschrift sich jetzt befindet.

21. In der Revue historique Bd. XL, S. 41—48 hat Julien Havet meine in dieser Zeitschrift Bd. XIV, S. 377—418 veröffentlichten 'Studien über Rodulfus Glaber' theils zustimmend, theils abweisend besprochen. Während er zugesteht, dass das Werk nicht in Cluny, wo der Autor in den dreissiger Jahren des 11. Jahrhunderts lebte, sondern in St. Germain d'Auxerre abgeschlossen wurde, giebt er dem 27. cap. der Vita Wilhelmi eine neue Interpretation, wodurch der Anfang der Historien, statt nach Dijon, nach Cluny verlegt wird. Werden hierdurch einige Schwierigkeiten, welche die frühere Auslegung bieten, vermieden, so ergeben sich dafür andere, wie ich gelegentlich nachzuweisen gedenke. Hatte ich sodann zu zeigen gesucht, dass die Chronik nicht in einem Zuge geschrieben, sondern einzelne Stücke später eingeschoben seien, und dass man dem Werke eine 'gewisse' Ordnung und Disposition nicht absprechen könne — gegenüber der sonst bemängelten Planlosigkeit — so habe ich doch nicht behaupten wollen, was mir Havet vorwirft, es wäre ursprünglich ein Werk 'd'une ordonnance parfaite' gewesen und ebenso muss ich mich dagegen verwahren, dass ich die mir am ungehörigen Platze erscheinenden Stücke 'sans autre preuve' als spätere Einschübe beseitigt hätte — dabei zugegeben, dass nicht jeder meiner Gründe durchschlagend ist. Gern erkenne ich an, dass die auf Abt Wilhelm bezüglichen Capitäl der Historien nach dessen Tode geschrieben, bleibe aber dabei, dass sie vor der Vita Wilhelmi verfasst sind.

Ernst Sackur.